



## *Die Forschungsstelle Glücksspiel informiert...*

Dieser Newsletter widmet sich dem Thema „*öffentliche Pokerturniere*“. Nach wie vor herrscht eine allgemeine Unsicherheit, ob es sich beim Pokerspiel um ein Geschicklichkeits- oder um ein Glücksspiel handelt. Die Klärung dieser Frage hat wichtige Folgen hinsichtlich der Legalität und der Erlaubnis von öffentlichen Pokerturnieren. Dazu hat das Verwaltungsgericht (VG) Hamburg in seinem Beschluss vom 30. April festgestellt, dass unabhängig von der Frage, ob es sich beim Pokern um ein Geschicklichkeits- oder um ein Glücksspiel handelt, es keine staatliche Erlaubnis für öffentliche Pokerturniere von privaten Anbietern geben darf. Das VG Hamburg wandte zur Begründung des Beschlusses folgende zwei Leitsätze an:

- 1. Wird Poker als Glücksspiel eingestuft, gelten die Regelungen des zum 01.01.2008 in Kraft getretenen Glücksspiel-Staatsvertrages (GlüStV). Danach dürfen nur juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine private Gesellschaft, an der eine juristische Person des öffentlichen Rechts beteiligt ist, Glücksspiele veranstalten. Rein private Unternehmen ohne öffentlich-rechtliche Beteiligung dürfen keine Glücksspiele veranstalten.*
- 2. Wird Poker dagegen als bloßes Geschicklichkeitsspiel eingestuft, ist in jedem Fall eine Erlaubnis nach § 33 d S.1 GewO und möglicherweise auch eine nach § 33 i Abs. 1 S.1 GewO erforderlich. Eine solche Erlaubniserteilung scheitert jedoch an dem Umstand, dass Poker durch Veränderung der Spielbedingungen mit einfachen Mitteln als*

*Glücksspiel im Sinne des § 284 StGB veranstaltet und somit die nach § 33 d Abs.2 GewO erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erteilt werden kann (§ 33 e Abs.1 S.2 GewO). Eine Freistellung nach § 5 a SpielVO kommt nicht in Betracht.*

#### Die aktuelle rechtliche Lage:

Derzeit ist das öffentliche Pokerspiel gegen Geldeinsatz und mit Gewinnmöglichkeit nur in staatlich-konzessionierten Spielbanken erlaubt. Öffentliche Pokerturniere, die durch private Personen oder Unternehmen veranstaltet werden, gelten als legal, wenn das Eintrittsgeld der Teilnehmer 15 Euro und der mögliche Gewinn 40 Euro nicht überschreiten. Bei Überschreitung dieser Beträge liegt sowohl für den Veranstalter als auch für die Spieler ein Strafbestand vor.

Um den anhaltenden Poker-Boom einzudämmen und um vermehrt Jugendliche sowie Minderjährige vor der Teilnahme an öffentlichen Pokerturnieren zu schützen, gehen nun einige Länder gegen das private Pokerspiel in öffentlichen Plätzen vor.

Am 19. Mai 2008 kündigte das Ministerium für Inneres und Sport in Rheinland-Pfalz an, die bisherig erlaubte Einsatzgrenze von 15 Euro auf 0 Euro zu senken. Das bedeutet, dass die Teilnahme an Pokerturnieren mit Entgelt verboten ist. Ein solches Verbot soll der unkontrollierten Entwicklung des Glücksspielmarktes vorbeugen. Die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen sowie das Saarland prüfen derzeit, ob sie den gleichen Schritt zur Bekämpfung von illegalen Pokerturnieren unternehmen. In Sachsen wurden öffentliche Pokerturniere mit Eintrittsgeld von privaten Anbietern bereits im Februar diesen Jahres verboten.

Ob eine Absenkung des maximal erlaubten Eintrittsgeldes auf Null wirklich dazu führt, dass der Spieltrieb in geordnete und überwachte Bahnen gelenkt wird, muss bezweifelt werden. Dazu erlaubt sich die Forschungsstelle Glücksspiel folgende Stellungnahme:

Die Grenze für das Eintrittsgeld in Höhe von 15 Euro wurde damit begründet, dass dieser Betrag in der Regel zur Kostendeckung für die Veranstaltung ausreichen dürfte. Damit konnten auch nicht-gewerbliche Anbieter Pokerveranstaltungen anbieten und damit eine Kostendeckung erreichen. Nun ist diese Kostendeckung durch das Eintrittsgeld nicht mehr möglich. Pokerturniere werden daher nicht mehr von nicht-gewerblichen Anbietern angeboten

werden. Nur die gewerblichen (und illegalen) Anbieter, die mit dem Pokerspiel auf andere Weise Geld verdienen können, werden in Zukunft solche Veranstaltungen mit einer kostenlosen Teilnahme anbieten. Damit werden diese Veranstaltungen indirekt zu Werbeveranstaltungen für illegale Internetpokeranbieter. Der Schritt für einen Mitspieler, nach der Teilnahme an einem solchen kostenlosen Turnier auch sein Glück auf einer Internetpokerseite zu versuchen, wird vorbereitet. Da kein Eintrittsgeld gefordert ist, wird die Teilnahme attraktiver und auch Jugendliche können mitspielen, da es sich ja nicht um die Teilnahme an einem verbotenen Glücksspiel handelt. Gerade das, was der Gesetzgeber mit dieser Absenkung des Eintrittsgeldes verhindern will, wird nun gefördert.

Ein zweites Argument gegen die Absenkung des zulässigen Eintrittsgeldes von 15 Euro auf 0 Euro ist das folgende: Pokerspiel mit monetärem Einsatz bei der Spielteilnahme, also Pokerspiel um Geld, hat ein ungleich höheres Suchtgefährdungspotential als die Teilnahme an einem Pokerturnier mit einem kostendeckenden Eintrittsgeld. Wir verweisen hier auf unser Mess- und Bewertungsinstrument zum Gefährdungspotential von Glücksspielprodukten. Die Ereignisfrequenz erhöht sich, das Auszahlungsintervall wird kürzer und die Höhe des Einsatzes erhöht sich. Das Chasing-Verhalten (Hinterherjagen von Verlusten) wird gefördert. Es wird vom Gesetzgeber argumentiert, dass durch die Absenkung des zulässigen Eintrittsgeldes die Konsumenten auf das staatlich konzessionierte und überwachte Spielangebot in Spielbanken ausweichen sollen. Die Teilnahme an einem vergleichsweise ungefährlichen Pokerturnier soll durch die Teilnahme an Pokerspielen mit einem hohen Suchtgefährdungspotential (mit einem monetären Einsatz in jeder Runde) in Spielbanken substituiert werden. Hier wird doch der Gesetzgeber seiner Aufgabe der Prävention und der Kanalisierung des Spieltriebes in ungefährliche Spielformen überhaupt nicht gerecht. Wir sind der Meinung, dass diese Maßnahme der Absenkung des zulässigen Eintrittsgeldes auf Null kontraproduktiv für die Verfolgung der im Staatsvertrag definierten Ziele ist. Um diese Ansicht wissenschaftlich zu überprüfen, wäre zu untersuchen, wer die bisherigen Veranstalter von Pokerturnieren sind, wer an solchen Turnieren teilnimmt und wie die bisherigen Konsummuster der Teilnehmer aussehen.

Also um es zusammenzufassen: Hier handelt es sich sehr wahrscheinlich mal wieder, wie leider so oft, um eine staatliche Maßnahme, die zwar gut gemeint, aber kontraproduktiv ist. Es werden mal wieder die Konsequenzen, die das staatliche Handeln auf das Verhalten der Wirtschaftssubjekte hat, nicht berücksichtigt. Es ist schade, dass nicht einmal in Ansätzen bei

Änderung der Gesetzgebung untersucht wird, welche Auswirkungen diese auf das Verhalten der Anbieter und Nachfrager haben. Konsumforschung scheint leider für den Gesetzgeber nicht von Interesse zu sein.

Den Beschluss des VG Hamburg finden Sie unter:

<http://www.gluecksspiel-und-recht.de/urteile/Verwaltungsgericht-Hamburg-20080430.html>

Die Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres und für Sport, Rheinland-Pfalz finden Sie unter:

[http://www.ism.rlp.de/Internet/nav/4f5/presse.jsp?uMen=4f52f6fd-ee9d-40d4-9e64-fe72e0c7db0b&sel\\_uCon=98d3cbc8-7110-a11e-395d-01a90fb0e223&page=1&pagesize=10](http://www.ism.rlp.de/Internet/nav/4f5/presse.jsp?uMen=4f52f6fd-ee9d-40d4-9e64-fe72e0c7db0b&sel_uCon=98d3cbc8-7110-a11e-395d-01a90fb0e223&page=1&pagesize=10)

Der Beitrag „*Mess- und Bewertungsinstrumente zur Feststellung des Gefährdungspotentials von Glücksspielprodukten*“ ist erschienen in der ZfWG (Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht, Ausgabe 01.08): <http://www.zfwg.de/>

Hohenheim, 29. Mai 2008

Weitere Urteile, Beschlüsse und Entscheidungen finden Sie auf der Homepage der Forschungsstelle Glücksspiel unter:

<http://www.gluecksspiel.uni-hohenheim.de/rechtsprechung>

<http://www.gluecksspiel.uni-hohenheim.de/staatsvertrag>